

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

2 Ta 65/15

1 Ca 727/13

(Arbeitsgericht Bamberg)

Datum: 29.06.2015

Rechtsvorschriften: §§ 51, 57 ArbGG, 141, 278 Abs. 3 ZPO

Orientierungshilfe:

1. Im Arbeitsgerichtsprozess kann das persönliche Erscheinen der Parteien grundsätzlich auch zum Zwecke der gütlichen Einigung angeordnet und ggf. mit Ordnungsgeld sanktioniert werden (gegen BAG vom 01.10.2014 – 10 AZB 24/14). Dies gilt nicht, wenn die Partei zum Vergleichsabschluss gezwungen werden soll oder der Rechtsstreit bereits entscheidungsreif ist.
2. Der Ordnungsgeldbeschluss des Arbeitsgerichts war allerdings aufzuheben, da er keine ausreichende Begründung enthielt.

Beschluss:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Ordnungsgeldbeschluss des Arbeitsgerichts Bamberg vom 16.04.2015, Az.: 1 Ca 727/13, aufgehoben.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

A.

Der Beschwerdeführer ist der Inhaber der Beklagten im Ausgangsrechtsstreit und betreibt eine Brauerei. Er wendet sich gegen die Verhängung eines Ordnungsgeldes wegen Nichterscheinens im Kammertermin vom 12.03.2015.

Die Parteien des Ausgangsrechtsstreits streiten insbesondere um die Höhe der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für mehrere Tage im Mai 2013.

Im ersten Kammertermin vom 14.08.2014 lies sich die Beklagte durch ihren Prozessbevollmächtigten unter Übergabe einer Vollmacht gemäß § 141 Abs. 3 ZPO vertreten. Nachdem der dort geschlossene widerrufliche Vergleich von der Beklagten widerrufen wurde, gewährte ihr das Arbeitsgericht Schriftsatzfrist zu den Arbeitsunfähigkeitszeiten, die der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben hatte.

Nachdem es auch dem Kläger zum eingegangenen Schriftsatz der Beklagten Schriftsatzfrist gewährt hatte, bestimmte das Arbeitsgericht Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf den 12.03.2015 und ordnete das persönliche Erscheinen der Parteien an (Bl. 62 d.A.). Zu diesem Termin erschien auf Beklagtenseite nur deren Prozessvertreter, der erklärte, er wisse nicht, warum die Beklagte heute nicht persönlich erschienen sei (Bl. 66 d.A.). Eine Vollmacht nach § 141 Abs. 3 ZPO legte er nicht vor.

In der mündlichen Verhandlung übergab der Beklagtenvertreter eine Aufstellung über die im Mai 2013 zugunsten des Klägers verkauften und abgerechneten Getränkekästen und wies daraufhin, dass dem Kläger während seiner Erkrankung auch die Kästen gutgeschrieben worden seien, die sein Vertreter an diesen Tagen verkauft habe (Bl. 68 d.A.).

Mit Beschluss vom 16.04.2015 gab das Arbeitsgericht der Beklagten auf, bis zum 10.05.2015 darzulegen und unter Beweis zu stellen, welche konkrete betragsmäßige variable Vergütung sie an den Kläger für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit vom 06. bis zum 17.05.2013 gezahlt habe (Bl. 71 d.A.).

Mit Beschluss vom gleichen Tage verhängte das Arbeitsgericht gegen den Inhaber der Beklagten ein Ordnungsgeld in Höhe von 300,00 €, weil er zum Termin vom 12.03.2015 unentschuldigt nicht erschienen sei (Bl. 71, 74 d.A.). Dieser Beschluss wurde dem Inhaber der Beklagten am 18.04.2015 zugestellt.

Hiergegen legte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten mit Schriftsatz vom 23.04.2015, eingegangen beim Arbeitsgericht am 27.04.2015, Beschwerde ein, da das

Ausbleiben des Inhabers der Beklagten die Sachverhaltsaufklärung weder erschwert noch verzögert habe. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten sei als zuständiger Sachbearbeiter in der Lage gewesen, alle Fragen des Gerichts zum Sachverhalt aufzuklären. Eine solche weitere Sachverhaltsaufklärung sei aber nicht erfolgt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Beschwerdeschrift verwiesen (Bl. 85, 86 d.A.).

Mit Beschluss vom 20.05.2015 half das Arbeitsgericht der Beschwerde nicht ab, da eine abschließende Sachverhaltsaufklärung im Termin nicht habe erfolgen können. Insbesondere habe der Beklagtenvertreter nicht beziffert, welche variable Vergütung der Kläger während der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit vom 06 bis zum 17.05.2013 erhalten habe. Vielmehr habe der Beklagtenvertreter lediglich eine handschriftliche Aufstellung per Faxe (Bl. 69 d.A.) vorgelegt. Insofern sei das Gericht nicht verpflichtet, hieraus sich einen möglichen Sachvortrag des Beklagten zu Erfüllungsleistungen auf die Klageforderungen selbst zusammen zu reimen, insbesondere angesichts dessen, dass die Höhe der Provision gemäß Arbeitsvertrag von der Anzahl der Fahrer auf dem Lieferfahrzeug abhängig sei.

Innerhalb der vom Landesarbeitsgericht bis zum 12.06.2015 gesetzten Frist gab die Beklagte mit Schriftsatz vom 09.06.2015 eine Stellungnahme zur Nichtabhilfebeschluss dahingehend ab, dass das Arbeitsgericht den Beklagtenvertreter zu keiner Zeit aufgefordert habe zu beziffern, welche variable Vergütung der Kläger während der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit erhalten habe. Erst im Hinblick auf die beantragte Protokollergänzung habe sich das Erstgericht veranlasst gesehen, statt des angekündigten Endurteils einen Auflagenbeschluss zu verfügen. Dies zu erläutern sei auch der Beklagtenvertreter im Stande gewesen, der Anwesenheit des Inhabers der Beklagten habe es dazu nicht bedurft. Wegen der weiteren Einzelheiten des Schriftsatzes vom 09.06.2015 wird auf Blatt 91, 92 d.A. verwiesen.

B.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

I. Die sofortige Beschwerde ist nach §§ 51 Abs. 1 Satz 2, 78 Satz 1 ArbGG, 141 Abs. 3, 380 Abs. 3, 567 Abs. 1 ZPO statthaft und gemäß §§ 78 Satz 1 ArbGG, 569 Abs. 1 und 2 ZPO frist- und formgerecht eingelegt.

II. Die sofortige Beschwerde ist begründet. Das Arbeitsgericht hätte mit der gegebenen Begründung ein Ordnungsgeld nicht verhängen dürfen.

1. Nach § 51 Abs. 1 Satz 2 ArbGG, § 141 Abs. 3 ZPO kann gegen eine Partei Ordnungsgeld wie gegen einen im Verhandlungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden, sofern die Partei entgegen einer Anordnung ihres persönlichen Erscheinens im Termin ausbleibt. Danach steht die Festsetzung von Ordnungsgeld im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Hierbei hat es den Zweck der Anordnung des persönlichen Erscheinens einer Partei sowie des Ordnungsgeldes zu berücksichtigen (BAG vom 01.10.2014 – 10 AZB 24/14 – Rn 14).

Zweck des § 141 Abs. 3 ZPO ist es nicht, eine vermeintliche Missachtung eines Gesetzes oder des Gerichts durch die nichterschiene Partei zu ahnden; ebenso wenig darf die Androhung und Festsetzung von Ordnungsgeld dazu verwendet werden, einen Vergleichsabschluss zu erzwingen (BAG a.a.O.).

Darüber hinaus ist dem Bundesarbeitsgericht auch insoweit zu folgen, als der Zweck der Anordnung des persönlichen Erscheinens nach § 141 Abs. 1 ZPO allein darin liegt, die Aufklärung des Sachverhalts zu fördern. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und entspricht auch der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 22.06.2011, I ZB 77/10 – Rn 16). Obwohl § 141 Abs. 1 ZPO im arbeitsgerichtlichen Verfahren jedenfalls nicht unmittelbar zur Anwendung kommt, dass mit der Möglichkeit, das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen, das Gesetz das Arbeitsgericht in die Lage versetzt, den entscheidungserheblichen Sachverhalt so umfassend und rasch wie möglich zu klären, um auf diese Weise zu einer der materiellen Rechtslage möglichst gerecht werdenden Entscheidung zu gelangen (BAG a.a.O.).

2. Ohne dass es im vorliegenden Fall entscheidungserheblich ist, hält das Beschwerdegericht die Auffassung des BAG allerdings für zu eng, Ordnungsgeld nur dann

verhängen zu dürfen, wenn das Nichterscheinen der Partei die Sachaufklärung erschwert und dadurch der Prozess verzögert wird.

Der Gesetzgeber hat sich für die Anordnung des persönlichen Erscheinens einer Partei im arbeitsgerichtlichen Verfahren bewusst nicht der Formulierung des § 141 Abs. 1 ZPO bedient, sondern eine völlig offene Formulierung gewählt, wonach der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Rechtsstreits anordnen kann. § 51 Abs. 1 Satz 2 ArbGG verweist ausdrücklich nicht auf § 141 Abs. 1 ZPO, sondern lediglich auf die Absätze 2 und 3 dieser Vorschrift.

Ebenso verweist § 278 Abs. 3 ZPO, wonach im Zivilprozess für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden soll, nicht auf § 141 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Deswegen hat der BGH (a.a.O.) die Frage der Zulässigkeit des Ordnungsgeldbeschlusses nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Anordnung des persönlichen Erscheinens nach § 141 Abs. 1 ZPO, sondern unabhängig davon nach § 278 Abs. 3 ZPO geprüft und die Verhängung des Ordnungsgeldes deshalb abgelehnt, weil ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten der Partei nicht zugerechnet werden konnte. Der Prozessbevollmächtigte hatte die ihm ausgestellte Vollmacht nach § 141 Abs. 3 ZPO dem Gericht nicht vorgelegt. Die Vorschrift des § 141 Abs. 1 ZPO spielte für den BGH in diesem Zusammenhang überhaupt keine Rolle. Dies wird vom BAG in seiner Entscheidung vom 01.10.2014 (a.a.O.) allerdings nicht erwähnt.

Wenn aber im Zivilprozess das persönliche Erscheinen der Parteien auch zum Zwecke der Förderung einer gütlichen Einigung angeordnet werden kann (nicht nach § 141 Abs. 1 ZPO, aber nach § 278 Abs. 3 ZPO) und dies mit der Verhängung von Ordnungsgeld sanktioniert ist, so ist nicht nachvollziehbar, warum dies im arbeitsgerichtlichen Verfahren trotz der noch offeneren Formulierung in § 51 Abs. 1 ArbGG von vorneherein ausgeschlossen sein soll. Die gütliche Erledigung des Rechtsstreits wird im arbeitsgerichtlichen Verfahren besonders betont. Sie soll nach § 57 Abs. 2 ArbGG während des gesamten Verfahrens angestrebt werden, insbesondere kraft ausdrücklicher Verweisung auch im Berufungsverfahren (§ 64 Abs. 7 ArbGG) und im Revisionsverfahren (§ 72 Abs. 6 ArbGG).

Deshalb ist das Beschwerdegericht der Ansicht, dass ein Ordnungsgeld nicht nur dann festgesetzt werden kann, wenn das unentschuldigte Ausbleiben der Partei die Sachaufklärung erschwert und dadurch der Prozess verzögert wird, sondern grundsätzlich auch zum Zwecke der gütlichen Einigung. Zwar dient das Ordnungsgeld nicht dazu, einen Vergleichsabschluss zu erzwingen. Wohl aber darf das Arbeitsgericht das persönliche Erscheinen auch zu dem Zweck anordnen, mit richterlicher Autorität, richterlichem Einfühlungsvermögen und richterlicher Überzeugungskraft auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (vgl. Ulrici, jurisPR-ArbR 48/2014 Anm. 4 zu BAG a.a.O.). Dies wird allerdings dann nicht gelten können, wenn der Rechtsstreit entscheidungsreif ist. Denn aus Sicht des Gerichts kann auf eine gütliche Einigung im Interesse der Verfahrenserledigung hingewirkt werden, nicht aber gegen den Willen der Parteien aus Fürsorge. Kann das Verfahren streitig entschieden werden, bedarf es eines Hinwirkens auf eine gütliche Einigung mittels Ordnungsgeld daher nicht (Ulrici a.a.O.).

3. Darüber hinaus muss die Anordnung des persönlichen Erscheinens ordnungsgemäß erfolgt und der Ordnungsgeldbeschluss ausreichend begründet sein.

4. Nach diesen Grundsätzen war der Ordnungsgeldbeschluss aufzuheben.

a. Das Arbeitsgericht hat sich in der erst im Nichtabhilfebeschluss gegebenen Begründung nicht darauf berufen, dass die Anordnung des persönlichen Erscheinens auch zum Zwecke der gütlichen Einigung erfolgt sei. Ob auf diesen Zweck in der Ladung zum persönlichen Erscheinen, die in der Akte nur als Vermerk, nicht jedoch im Volltext dokumentiert ist, ausdrücklich hingewiesen werden muss, kann offen bleiben. Jedenfalls hätte die Begründung des Ordnungsgeldbeschlusses zumindest angeben müssen, dass und warum dieser Zweck vereitelt wurde. Dies ist nicht ersichtlich.

b. Für das Beschwerdegericht ist auch nicht ausreichend erkennbar, dass das unentschuldigte Ausbleiben des Inhabers der Beklagten die Sachaufklärung erschwert und dadurch der Prozess verzögert wurde.

Für die Frage der teilweisen Erfüllung des Entgeltfortzahlungsanspruches kommt es dem Arbeitsgericht ersichtlich darauf an, in welcher Höhe dem Kläger ausgelieferte Kästen verprovisioniert wurden, obwohl während seiner Krankheit ein Vertreter die Kästen ausge-

liefert hat. Die Zahl der Kästen hat sich unschwer aus der vom Beklagtenvertreter in der Sitzung übergebenen Liste ableiten lassen. Es ergibt sich weder aus dem Sitzungsprotokoll noch aus der Begründung im Nichtabhilfebeschluss, dass das Gericht den Beklagtenvertreter gefragt hat, welchem Entgeltbetrag dies entspricht. Voraussetzung für eine Erschwerung der Sachverhaltsaufklärung durch das Nichterscheinen der Partei ist jedoch, dass in der mündlichen Verhandlung Fragen offen geblieben sind. Solche Fragen müssen jedoch seitens des Gerichts auch gestellt worden sein. Nicht ausreichend ist, wenn solche Fragen erst nach Abschluss der mündlichen Verhandlung, zu der die Partei geladen war - etwa in einer späteren Beratung mit den ehrenamtlichen Richtern - aufkommen und sich das Gericht für den Erlass eines Auflagenbeschlusses entscheidet.

III. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Die Auseinandersetzung über die Festsetzung von Ordnungsgeld ist nicht kontradiktorisch ausgestaltet. Gemäß §§ 141 Abs. 3 Satz 1, 380 Abs. 3 ZPO sind die Kosten der erfolgreichen Beschwerde der Partei (Auslagen) allerdings nicht in entsprechender Anwendung des § 46 OWiG der Staatskasse aufzuerlegen, da diese nicht am Rechtsstreit beteiligt ist. Die Auslagen gehen vielmehr zu Lasten der nach dem Schlussurteil kostenpflichtigen Partei (BAG 01.10.2014 – 10 AZB 24/14).

Gründe, die Rechtsbeschwerde zuzulassen, liegen nicht vor (vgl. §§ 78 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, 72 Abs. 2 ArbGG).

Rechtsmittelbelehrung:

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht